

3. 237. a. (3)

In **G. Lercher's** Buchhandlung
in Laibach ist zu beziehen:

Das

Titelblatt

und das

alphabetische Register

(in slovenischer und in deutscher Sprache)
zu dem

Landesgesetzblatte für Krain

vom Jahrgange 1849 und ingleichen vom
Jahrgange 1850.

Preis: Median-Quart, der Bogen zu acht
Druckseiten um **Einem Kreuzer C. M.**

Laibach den 16. Mai 1851.

3. 252. a. (1)

Nr. 1953.

An die Herrn Eisengewerken von Steiermark, Kärnten und Krain.

Der Herr Minister für Landescultur und
Bergwesen hat Folgendes hieher erlassen:

„Ueber den in Wien berathenen und dadurch
in allen Einzelheiten zur Deffentlichkeit gelangten
Zolltariff haben sich bereits und insbesondere
bezüglich des Eisenzolles viele Meinungen ver-
nehmen lassen, welche auf der einen Seite über-
triebene Besorgnisse, auf der andern zu weitge-
hende Beschuldigungen aussprechen, keine dieser
Streitschriften aber hat jenen Umstand berührt,
der nach meiner Ansicht den unfehlbaren Keim
zur künftigen Erhaltung und steigenden Blüthe
des steierm. und kärntnerischen Eisenhandels in
sich trägt, nämlich die Geltendmachung der vor-
trefflichen Qualität des Stabeisens dieser Kron-
länder, welche, gehörig benützt und fabrikmäßig
vervollkommenet, anderwärts durch keine Kunst
ersezt werden kann, und somit der steiermärkisch
kärntnerischen und auch der krainischen Eisen-
production zu einigem Schutze gegen jede Con-
currenz zu dienen geeignet ist.

Bei dortländiger Stahlerzeugung hat sich
durch die Gepflogenheit bereits eine solche Geltend-
machung der Qualität eingebürgert; man unter-
scheidet den Rohstahl, den Roß, die verschie-
denen Sorten des Stab- und Rutenstahls, den
ein-, zwei-, oder dreimal raffinirten (gegärbten)
Stahl, den schweiß- oder unschweißbaren Guß-
stahl u. s. w., durch die äußere Form, durch
verschiedene Zeichen und dgl., und suchet daher
die bessern Qualitäten auf diesem Wege auch
besser zu verwerthen, und obschon sich auch hier
die Sorgfalt noch weiter treiben ließe, wenn
mehr auf die innere Güte, als auf die äußere
Form gesehen und unabhängig von der letzteren,
die erstere jedenfalls auf der Handelsware be-
zeichnet würde, so hat doch schon diese bis nun
übliche Sortirung der Stahlwaren die gute Folge,
daß die Veredlung derselben mit mehr Aufmerk-
samkeit behandelt und für edlere Sorten auch
bessere Preise erzielt werden; den weitem Ver-
arbeiten des Stahls ist aber auch hiedurch die
Gelegenheit geboten, sich für ihre Zwecke die
erforderliche Sorte verschaffen zu können.

Bei dem Eisen wurde dieses Raffinement
bis nun fast gänzlich vernachlässigt, und wenn
man auch zuweilen das sogenannte Drahtstahl
von dem gewöhnlichen Stabeisen hie und da
ausschied, so geschah dieß doch in der Regel
nur zu besonderen Zwecken, ohne daß im großen
Handelsverkehre irgend ein Unterschied auf die
innere Qualität des Eisens gelegt wird.

Ich erblicke darin erstens eine große natio-
nawirtschaftliche Verschwendung, und zweitens
eine wesentliche Ursache des ungünstigen Verkehres.

In ersterer Beziehung kann nicht geläugnet
werden, daß es die höchste Unwirthschaft sey,
wenn ein aus dem besten Rohstoffe, bei sorgfäl-
tiger Herdfrischerei mit Holzkohlen erzeugtes, zu
den feinsten und heiklichsten Arbeiten geeignetes
Eisen zu sogenanntem Streckstahl, für tausend-
derlei Zwecke des gemeinen Lebens verarbeitet wird,
wozu auch schlechtes aber wohlfeiles Eisen voll-
kommen ausreicht; die Wohlfeilheit ist hier eine
Bedingung der weiteren Verbreitung und Ver-
wendung des Eisens, ja sie ist die einzige Be-
dingung derselben, und die Bevölkerung des
Reiches macht vollwichtigen und gerechten An-
spruch darauf, daß ihr einfache, für den gemein-
sten Gebrauch benötigte Eisensorten auch zu den
billigsten Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Es ist dieses derselbe Anspruch, den der ge-
meine Mann auf ordinäres, aber billiges Tuch,
auf schwarzes, aber wohlfeiles Brot macht, und
dem nicht damit gedient wäre, wenn man ihm
nur feines Tuch und weißes Brot zu höhern
Preisen aufdringen, die wohlfeilen Sorten aber
unzugänglich machen wollte.

In der zweiten Beziehung ist es für alle
Fabriken und Gewerbe, welche das Eisen verar-
beiten, von der höchsten Bedeutung, daß sie stets
und sicher jene Qualitäten des Eisens erhalten,
welche sie für ihre besonderen Zwecke benöthi-
gen. Hier ist die Qualität Hauptbedingung und
für viele Arbeiten verschwindet der Preisunter-
schied völlig.

Inbesondere ist es eine Hauptklage der Ma-
schinenconstructeurs, daß sie von unsern Eisenpro-
duzenten unter einer und derselben Form, Bezeich-
nung und Benennung so verschiedenartige Eisen-
qualitäten erhalten, welche sie der Gefahr aus-
setzen, zu den entscheidenden Bestandtheilen unzu-
verlässiges Eisen zu verwenden, oder erst bei
Vollendung der Arbeit jene Mängel im Eisen
zu entdecken, welche sie zwingen, dieses mit Ver-
lust der darauf verwendeten Arbeit zu beseitigen,
wodurch der Credit des inländischen Eisens her-
abgesetzt, der Verkehr mit demselben beeinträch-
tigt, und mancher Constructeur gezwungen wird,
französisches, belgisches oder selbst raffinirtes
englisches, (schwedisch- oder russisches) Eisen zu
sehr hohen Preisen zu beziehen, bei welchem er
sich aber auf die innere Qualität desselben ver-
lassen kann, weil in jenen Ländern, oder min-
destens bei mehreren Eisenhüttenwerken derselben,
die genaue Sortirung der Erzeugnisse mit fa-
brikmäßiger Vorsicht gepflegt wird.

So kommt es, daß bei uns der gemeine
Mann über das theure, der Eisensabrikant und
Verarbeiter über das unzuverlässige Eisen, u. z.
jeder von ihnen gerechte Klage führt, und auf
die erleichterte Einfuhr des wohlfeilern oder
qualitätsmäßigeren Eisens dringet, während wir
alle Elemente besitzen, um diesen Beschwerden
in beiden Richtungen abzuhefen.

Eine Vereinigung der steierm. und kärnt.
Eisengewerken über die Ausführung solcher Maß-
regeln, die geeignet wären, den vortrefflichen Pro-
ducten derselben jene Geltung im Welthandel zu
verschaffen, welche sie vor den Eventualitäten
der Concurrenz einigermaßen zu schützen ver-
möchte, scheint mir daher ein dringendes Gebot
der Nothwendigkeit, eine Pflicht der Erhaltung
unseres so nationalwichtigen Eisenwesens zu seyn.

Vor allem aber dürften z. B. geeignete Be-
zeichnungen des Eisens, aus Eisenerzer-, Vor-
derberger- u. Hüttenberger-Rohstahl, und aus
jenem anderer Eisenschmelzwerke des mit Holz-
kohlen im Herde gefrischten und des bei Stein-
kohlen oder bei Holz gepuddelten Eisens, bei dem
Herdfrischstahl des weichen, reinen, zähen, des
halbharten und des sogenannten harten Eisens
wesentlich beitragen, jedem Abnehmer die ge-
wünschte Sorte zu liefern, den Verkehr zu re-
geln und die Preise so abzustufen, wie es die
innere Güte der Ware bedingt.

Ich bin gerne bereit, durch Versuche bei den
Aerarial-Eisenwerken in Steiermark in dieser
Beziehung die Bahn zu brechen, wünsche jedoch,
daß mir hiezu die geeigneten, wohl überlegten
und reiflich erwogenen Anträge gemacht werden.

Indem die Herren Eisengewerken von Steier-
mark, Kärnten und Krain von dieser Absicht
des Herrn Ministers in die Kenntniß gesetzt
werden, ergeht zugleich die Einladung an Sie,
sich zum Behufe einer allgemeinen Berathung
über diesen Gegenstand am 16. Juni d. J.,
10 Uhr Vormittags bei der gefertigten Direction
einsinden zu wollen, um, gestützt auf das Pro-
duct der allgemeinen Erfahrung, jene Anträge stellen
zu können, welche zu der Durchführung einer Maß-
regel geeignet wären, die insbesondere im gegen-
wärtigen Momente von der höchsten Wichtigkeit
und für die fernere Blüthe der Eisenindustrie
dieser Kronländer von entscheidendem Einflusse
zu seyn scheint.

Von der Berg- und Forstdirection für Steier-
mark, Kärnten und Krain. Graz am 18.
Mai 1851.

3. 238 a. (2)

Nr. 134.

Verleihung der Theater-Unternehmung in Laibach.

Seit Ostern 1851 ist die Unternehmung des
ständischen Theaters in Laibach erledigt.

Wegen Uebnahme dieser Unternehmung für
die Zeit vom Monate September l. J. bis Palm-
sonntag kommenden Jahres wird hiemit der Con-
curs eröffnet.

Die Forderungen, die an den Unternehmer
gestellt werden, sind folgende:

Der Unternehmer ist gehalten, ein gutes
Schauspiel, Lustspiel, Localposse und Vaudeville
beizustellen, und während der ganzen Saison in
gleich vollständigem Zustande zu erhalten, —
das Theater-Repertoire in der Art zu stellen,
daß es den Anforderungen eines gebildeten Publi-
cums entspreche, — eine Zeit vor Beginn des
Theatercursees den Personal- und Gehalts-Status
mit voller Verlässlichkeit auszuweisen, — ohne
Genehmigung der Theater-Ober-Direction die
Theater-Vorstellungen nie länger, als durch drei
nach einander folgende Tage auszussetzen, —
endlich sich nur des angestellten Theater-Maschi-
nisten zur Besorgung der Maschinerie gegen eine
contractmäßig zu bestimmende Bezahlung zu be-
dienen.

Dagegen werden dem Theater-Unternehmer
nachstehende Vortheile zugesichert:

- a) Die unentgeltliche Benützung des Theatersaales
zum Behufe theatralischer Vorstellungen, gegen
dem jedoch, daß er für jeden durch sein und
seines Personals Verschulden am Theater und
dessen Zugehör erwachsenen Schaden verantwort-
lich bleibt.
- b) Die freie Disposition mit der Theaterloge
Nr. 51 im 2ten Stocke, und mit 66 Sperr-
sitzen im Parterre, welche während der Dauer
der Theater-Saison verpachtet werden können.
- c) Die freiwilligen Beiträge, welche die Eigen-
thümer der bestehenden 59 Privat-Logen und
mehrere Theaterfreunde, nach Maßgabe ihrer
Zufriedenheit mit den Leistungen des Theater-
Unternehmers zu entrichten pflegen.
- d) Ein Zuschuß von 600 fl. C. M. aus dem
Theatersfonde, welcher ihm zur Hälfte mit
dem Beginne der Theater-Vorstellungen, und
zur Hälfte nach Schluß des Theatercursees
ausbezahlt wird.

Competenten, welche sich unter diesen Be-
dingungen um dieses Unternehmen zu bewerben
gedenken, haben ihre, mit den gehörigen Nach-
weisungen über den Besitz der nöthigen Fach-
kenntniß zur entsprechenden Leitung des Unter-
nehmens, einer hinlänglichen Garderobe und

Bibliothek, belegten Gesuche längstens bis 10. Juni l. J. an die Ständisch Verordnete Stelle in Laibach einzusenden.

Sollte sich ein Bewerber auch zur Beistellung einer Oper herbeilassen, welches in dem Gesuche ausdrücklich zu bemerken ist, so wird ihm, nebst den freiwilligen Logen, Beiträgen und dem Zuschuß von 600 fl. C. M. aus dem Theaterfonde, noch ein weiterer freiwilliger Beitrag von 400—450 fl. C. M. zugesichert.

Von der Ständisch-Verordneten Stelle.
Laibach am 11. Mai 1851.

3. 635. (1)

Nr. 3678.

E d i c t.

Dem unbekannt wo befindlichen Andreas Plešić und seinen unbekannten Rechtsnachfolgern wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gegeben: Es habe gegen dieselben Gregor Plešić von Zaler, die Klage auf Erbsitzung und Anerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der ehemaligen Kaspischen Gült sub Rectif. Nr. 4 a vorkommenden Hubealität, angebracht. Das gefertigte k. k. Bezirksgericht hat zum Curator der Beklagten den Matthäus Svolschak von Draga aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagung auf den 1. September l. J. Früh um 9 Uhr angeordnet.

Es liegt demnach den Beklagten ob, zu dieser Tagung entweder selbst, oder mittelst eines besondern Bevollmächtigten zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, widrigenfalls diese Rechtsache mit diesem nach den bestehenden Gesetzen abgeführt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 22. April 1851.

Der k. k. Bezirks-Richter:
Heinricher.

3. 624. (3)

Nr. 1486

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. März 1851 verstorbenen Eintrittelhublers Valentin Dvoka zu Verd, Haus Nr. 39, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, den 6. Juni l. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 5. April 1851.

3. 615. (3)

Nr. 1426.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe über das Ansuchen des Jac. Robertsch v. Neufriesach, gegen Joh. Maichen von Gradeg, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 29. Mai 1849, schuldiger 430 fl. c. s. c., die exec. öffentliche Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche unter Rectif. Nr. 436 vorkommenden, zu Gradeg Cons. Nr. 5 gelegenen $\frac{1}{2}$ Urb. Hube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 200 fl., bewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagungen auf den 1. Juli, 2. August und 3. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Gradeg mit dem Beifuge angeordnet, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur über oder um, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 12. April 1851.

3. 619. (3)

Nr. 1422.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der am 16. März 1851 zu Krainburg verstorbenen Johanna Struppi, ledigen Bürgersochter, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 27. Mai l. J. Früh um 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderung erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Krainburg am 10. April 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
Bruner.

3. 243. a. (2)

Nr. 3922.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach.
Betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekennnisse für die Zeit-Periode von Georgi 1851 bis dahin 1852.

Um die, die Stadt und Vorstädte Laibachs betreffende Hauszinssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1852 ermitteln und bemessen zu können, ist es nothwendig, daß die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszins-Fassionen für die Zeit von Georgi 1851 bis Georgi 1852, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der an die Stelle des Kreisamtes getretenen Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft, innerhalb der unten festgesetzten Termine, während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingereicht werden.

Die Herren Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Stadt und Vorstädte Laibachs werden somit aufgefordert, sich bey der Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekennnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu nehmen, so wie nicht minder die zusammengestellten Beschreibungen, dann Fassionen vor der Fertigung und Ueberreichung bei der hiesigen Bezirks-Hauptmannschaft einer abermaligen Prüfung zu unterziehen, und zwar:

- a) Ob die Bestandtheile des Hauses, mit dem, demselben Hrn. Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbs-Gebäuden genau und vollständig aufgenommen seyen.
- b) Ob die jährlichen Miethzinse, mit Einschluß jener von den Kram-Läden, dann von den Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft angegeben erscheinen.
- c) Ob die ausgewiesenen Miethzins-Posten von sämtlichen Wohn-Parteien in Ansehung der Richtigkeit des Zins-Ertrages gehörig gefertigt, und
- d) ob alle auf die Verfassung der Zins-Fassionen erlassenen höheren Vorschriften beachtet wurden.

Bemerkt wird ferner, daß zu Folge des h. Gubernial-Intimat's vom 24. Juli 1840, 3.

Der innern Stadt:

der 2. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 — 65.
" 3. " " " " " " " " 66 — 131.
" 4. " " " " " " " " 132 — 197.
" 5. " " " " " " " " 198 — 260.
" 6. " " " " " " " " 261 bis inclusive Littera G.

Der Vorstadt St. Peter:

der 7. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 — 65.
" 10. " " " " " " " " 66 — 125.
" 11. " " " " " " " " 126 inclusive Littera A.

Der Kapuziner-Vorstadt:

der 12. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 — 83 und Littera C.

Der Gradisch-Vorstadt:

der 13. Juni 1851 für die Häuser von Cons. Nr. 1 bis 76 und Littera A.

Der Polana-Vorstadt:

der 14. Juni 1851 für die Häuser Nr. 1 — 65.

" 16. " " " " " " " " 66 — 97 und Littera E.

Der Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

der 17. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 25 und Littera D. dann für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 54 und bis Littera C.

Der Vorstadt - Tyrnau.

der 18. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 80 und Littera A.

Der Vorstadt - Krakau:

der 20. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. 1 — 75 und bis Littera C.

Dem Carolinen-Grunde:

der 21. Juni 1851 für die Häuser sub Cons. Nr. 1 — 36.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer diese oben angeordneten Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins-Ertrags-Bekennnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich schließlich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthümern selbst überreicht werden sollten, so

18051, in die Hauszins-Bekennnisse auch die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden müssen, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie auch keinen reellen Zins-Ertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zins-Ertragsniß ermittelt werden kann.

Die Unterfertigung in den Fassionen, sowohl von Seite der Herren Hauseigenthümer, als auch von Seite der Wohn-Parteien hat, falls sie des Schreibens kundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, im entgegengesetzten Falle haften sie für die Angaben ihrer Gewaltsträger. — Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, von denen die in der Fassion ausgesetzten Zins-Beträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizuführende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigeführte eigenhändige Kreuzzeichen auch noch ein zweiter des Schreibens kundiger Zeuge bestätigen.

Die mit der genauen Prüfung der eingebrachten Hauszins-Fassionen beauftragte Bezirks-Hauptmannschaft erwartet, die Herren Hauseigenthümer werden die selbst benützten, oder die an ihre Verwandten, an Haus-Administratoren und an Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsungen der an Dritte vermieteten Ubicationen in ein billiges Verhältniß stellen, um dadurch den lästigen officiosen Miethzins-Ausmittlungen und Local-Erhebungen zu begegnen, weshalb jene Bestandtheile, welche die Herren Hauseigenthümer selbst benützen, um die nämlichen Beträge in Anschlag zu bringen sind, um die sie im Falle der Nichtbenutzung an andere Parteien wahrscheinlicher Weise vermietet werden könnten.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Haus-Beschreibungen und der Hauszins-Ertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung etwaiger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Bezirks-Hauptmannschaft.

Laibach am 12. Mai 1851.

Thomas Glantschnigg,
k. k. Bezirkshauptmann.